

23. 1. Siegt der Polizei eine Amtspflicht, gegen Rechtsbrecher (Sachbeschädiger) einzuschreiten, auch gegenüber dem Eigentümer der gefährdeten Sache ob?

2. Zur Frage des mitwirkenden Verschuldens.

BGB. §§ 254, 839. Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (US. S. 77) — PBO. — § 14.

III. Zivilsenat. Urf. v. 26. Februar 1935 i. S. van E. (Rl.) w. Stadtgem. W. (Befl.). III 174/34.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger erwarb Ende 1929 in der Zwangsversteigerung ein Willensgrundstück mit Fabrikgebäude in W. Da das Grundstück damals

nicht verwertbar war, ließ er es verschließen, aber nicht bewachen. Er selbst kümmerte sich von seinem Wohnsitz in R. (Holland) aus nicht weiter um das Grundstück. Im Jahre 1931, etwa im September, verschaffte sich eine größere Zahl obdachloser Personen, größtenteils Kommunisten, mit Gewalt Eingang in das Grundstück und ließ sich in dem Hause nieder. Sie beschädigten das Gebäude durch Abreißen alter und Errichten neuer Wände, Anlage neuer Feuerstellen, Legen von Leitungen u. a. m. Die Grundstücksverwaltung der verklagten Stadtgemeinde hatte dem Kläger schon im Oktober 1930 mitgeteilt, daß das Haus langsam dem Verfall entgegengehe, und diese Mitteilung Ende Januar 1931 wiederholt mit dem Hinzufügen, daß bereits die Fensterscheiben zertrümmert seien. Der Briefwechsel wurde aus Anlaß eines Kaufangebots an die Beklagte bis in den August 1931 fortgesetzt.

Der Kläger verlangt Schadensersatz von der Beklagten, weil sie ihm keinen Aufschluß über den wahren Grund des Verfalls gegeben habe und, statt für Beseitigung der Zustände zu sorgen, die unbefugten Bewohner noch durch Wasserlieferung unterstützt habe. Sie habe damit als Träger der Polizeigewalt, in welcher Eigenschaft sie überdies die Pflicht gehabt habe, gegen die kommunistische Sammelstelle einzuschreiten, ihre Amtspflicht verletzt.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten, nimmt insbesondere eine Pflicht, für das Eigentum des Klägers zu sorgen, in Abrede und macht überwiegendes Mitverschulden des Klägers geltend.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht bei Beantwortung der Frage, ob die Polizeibeamten der Beklagten — für deren Amtspflichtverletzung in Ausübung der übertragenen Polizeigewalt die Beklagte nach Art. 131 RWerf. haften würde, weil die Beamten von ihr angestellt worden sind (RWerf. Bd. 140 S. 126 [127], Bd. 142 S. 190 [195]) — eine ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt haben, von den Aufgaben der Polizei im allgemeinen aus. Rechtlich zutreffend nimmt es an, daß die Polizei zum Einschreiten befugt und unter Umständen verpflichtet nur dann sein könne, wenn

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht sei. Das entspricht dem Wortlaut des § 14 BGG., in Kraft getreten nach § 79 das. am 1. Oktober 1931, über die Aufgaben der Polizei und galt nach feststehender Rechtsprechung auch für die für einen Teil der hier fraglichen Zeit noch maßgebende Vorschrift des § 10 Pr.UM. II 17, wonach es das Amt der Polizei war, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen.

Von diesem Standpunkt aus beurteilt das Berufungsgericht rechtlich zutreffend den behaupteten Sachverhalt, daß sich in dem Haus eine kommunistische Sammelstelle befunden habe, nicht etwa, wie die Revision annimmt, dahin, daß damit die Voraussetzungen des § 14 BGG. nicht gegeben seien. Es sagt vielmehr, auch bei Annahme einer Pflicht der Polizei zum Einschreiten gegen die Bewohner in solchem Fall fehle es an den Voraussetzungen des § 839 BGB., nämlich an einer Pflicht gegenüber dem Kläger zum Einschreiten. Dem ist beizupflichten. Derartige Zustände, sofern es sich überhaupt um die Einrichtung eines kommunistischen Sammelpunktes, d. h. einer für die staatsfeindliche kommunistische Partei Deutschlands oder ihre Nebenorganisationen arbeitenden Stelle, und nicht nur um den Einzug von Personen kommunistischer Einstellung gehandelt hat, konnten der Polizei einen Anlaß zum Einschreiten gegen diese Personen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, nicht aber zur Abwendung irgendwelcher Gefahren von dem Eigentum des Klägers geben und daher auch keine Amtspflicht zum Handeln ihm gegenüber begründen.

Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsrichters von Rechtsirrtum beeinflusst, die dahin gehen, daß mit dem unbefugten Bewohnen und der teilweisen Zerstörung des Hauses eine öffentliche Gefahr noch nicht bestanden habe, die der Polizei ein Recht und einen Anlaß zum Einschreiten hätte geben können. Mit Recht rügt demgegenüber die Revision, der Berufungsrichter habe übersehen, daß sich eine Pflicht der Polizei zum Einschreiten aus der Tatsache ergab, daß hier fortlaufend strafbare Handlungen verübt wurden. Zu den Gefahren, denen die Polizei zu begegnen hat und die als das Gemeinwohl berührend in ihren Aufgabekreis fallen, gehört unstreitig die Verhütung strafbarer Handlungen. Dabei kann für die öffentlichen Belange, die eine Verhütung solcher Straf-

taten fordern, die Frage keine Rolle spielen, ob eine Strafverfolgung der Täter nur auf Antrag möglich ist. Handelt es sich um Straftaten, die, wie hier, als Hausfriedensbruch (§ 123 StGB.) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB.) gleichzeitig das Eigentum des Einzelnen gefährden und verletzen, so dient das Eingreifen der Polizei zugleich der Abwehr einer dem Eigentümer drohenden Gefahr und soll ihr nach jenem Zweck jedenfalls dann dienen, wenn der Eigentümer, wie im vorliegenden Fall, nicht in der Lage ist, sich selbst zu schützen. Dieser doppelte Zweck der Amtshandlung ergibt, daß die Pflicht zu ihrer Vornahme der Polizei nicht nur zum Schutze der Allgemeinheit, sondern auch des Einzelnen auferlegt ist (RGZ. Bd. 78 S. 243, Bd. 139 S. 149 [153] und öfter). Das verkennet der Berufsrichter, wenn er meint, eine Amtspflicht habe der Polizei dem Kläger gegenüber nicht obgelegen, und zwar weder zur Benachrichtigung, solange sie annehmen mußte, daß der Kläger von dem Treiben der Rechtsbrecher nichts wußte, noch auch, solange eine solche Benachrichtigung unterblieb, zur Beseitigung der unbefugt eingedrungenen und auf dem Grundstück weilenden Personen und zur Verhütung von Sachbeschädigungen. Eine Benachrichtigung durch die Polizei aber ist nicht erfolgt. Den Briefwechsel über diese Angelegenheit hat das Grundstücksamt der Beklagten geführt. Auch wenn die Polizei von ihm Kenntnis gehabt haben sollte, war er nicht geeignet, den Kläger zu eigenem Einschreiten gegen die Rechtsbrecher zu veranlassen, wie später darzulegen sein wird.

Dagegen ist entgegen der Meinung der Revision keine Amtspflicht der Polizei zur Unterlassung der Wasserfreigabe anzuerkennen. Es fehlt an jedem Anhalt, daß die Entscheidung über die Abgabe oder Nichtabgabe von Leitungswasser überhaupt Sache der Polizei gewesen wäre.

Die hiernach dem Kläger gegenüber bestehende Amtspflicht haben die Polizeibeamten der Beklagten fahrlässig verletzt. Das ergeben die Feststellungen des Berufungsgerichts, nach denen die Polizei durch häufige Besuche auf dem Grundstück Kenntnis davon hatte, daß unbefugte Obdachlose, die sich des Hauses bemächtigt und dort Sachbeschädigungen begangen hatten, es bewohnten. Diese tatsächlichen Feststellungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil schon wegen Verkennung der zu Gunsten des Klägers anzunehmenden schuldhaften Verletzung der Amtspflicht

der Polizeibeamten der Aufhebung . . . (Folgt eine Erörterung der sonstigen Klagegründe gegen die Beklagte. Dann wird fortgefahren:)

Die Entscheidung, ob und inwieweit die Beklagte für den dem Kläger entstandenen Schaden, d. h. nicht den durch mangelnde Aufsicht entstandenen Verfallschaden, sondern den durch unbefugtes Eindringen und Bewohnen und rechtswidrige Beschädigung entstandenen Schaden haftet, hängt noch von der Beantwortung der Frage nach einem mitwirkenden eigenen Verschulden des Klägers (§ 254 BGB.) ab. Für die Entscheidung dieser Frage sind die hierzu getroffenen Hilfspflichterwägungen des Berufungsurteils nicht verwertbar, weil sie von Rechtsirrtum beeinflusst sind. Eine Abwägung des beiderseitigen ursächlichen Verschuldens ist regelmäßig erst möglich, wenn das Maß des beiderseitigen Verschuldens festgestellt ist (RGZ. Bd. 131 S. 119 [125]; RGUrt. vom 17. Oktober 1933 III 112/33 u. ö.). Die Unterstellung, von der die Hilfspflichterwägung des Berufungsurteils ausgeht, genügt diesen Anforderungen nicht. Sie beschränkt sich auf den Ausdruck, selbst wenn im übrigen eine Amtspflicht der Beamten der Beklagten zum Einschreiten zu bejahen gewesen wäre, träge den Kläger das überwiegende Verschulden. Hieraus ist nicht zu entnehmen, in welcher Richtung und in welchem Umfang eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten unterstellt wird. Es besteht die Möglichkeit, daß der Berufungsrichter bei Abwägung des beiderseitigen Verschuldens unterlassen hat, sich über Art und Umfang des zu unterstellenden Verschuldens auf Seiten der Beamten klare Vorstellungen zu bilden. Eine rechtliche Nachprüfung ist angesichts dieser Art der Wahrunterstellung dem Revisionsgericht jedenfalls nicht möglich. Rechtsirrig sind auch die Ausführungen, die der Berufungsrichter über die Bewertung der vom Grundstücksamt der Beklagten — nicht den Polizeibeamten — dem Kläger gegebenen Nachrichten für dessen Mitverschulden macht. Diese Nachrichten, deren grundlegende übrigens bereits vom 17. Oktober 1930 und 6. Januar 1931 stammen, die aber noch im August 1931 wiederholt sind, waren, wie die Revision mit Recht hervorhebt, in ihrer Unvollständigkeit und damit Unrichtigkeit geradezu irreführend. Sie waren keineswegs geeignet, den Kläger aufmerksam zu machen, sondern konnten ihn in seiner Vorstellung, das Haus erleide infolge mangelnder Aufsicht gewisse Verfallschäden, die er bewußt auf sich nahm und noch heute auf sich nimmt, nur bestärken.

Sie konnten ihn jedenfalls nicht auf die Vermutung bringen, das Haus werde unter den Augen der Polizei von Rechtsbrechern bewohnt und zerstört. In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen haben bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit den Kläger durch Nichtbeachtung der nötigen Sorgfalt in eigener Sache und durch Unterlassung gebotener Maßnahmen zur Verhütung des Schadens, dessen Ersatz er verlangt, ein mitursächliches Verschulden im Sinn des § 254 BGB. trifft, namentlich in der Richtung, daß er von vornherein keinerlei Anordnungen für eine ordnungsmäßige Beaufsichtigung des Grundstücks traf.